

**Abschrift aus Akteneinsicht Akte Stadtverwaltung Herten / Schützenstrasse / Jürgens**  
**Akteneinsicht am 5. Juni 2002** (Zeuge H. Rohmann, UWG / Frau Wolf-Pohl, Stadt Herten)

**Stadt Herten**

**Herten, 26.03.2001**

**Der Bürgermeister**

---

### **Petition des Herrn Joachim Jürgens**

**Hier: Bericht an das MWMEV**

Bei der Schützenstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Damit kommt der Schützenstraße im Verkehrsnetz der Stadt Herten eine Verkehrsfunktion zu, die sich deutlich von Anliegerstraßen, Sammelstraßen oder Hauptsammelstraßen unterscheidet. Sie stellt neben der Ewaldstrasse im Stadtgebiet eine wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Verkehre aus Richtung Norden, die den direkten Weg in die südlichen Stadtteile oder den Weg nach Herne bzw. zur A 42 suchen, werden zum einen durch die vorhandene Wegweisung, vor allem aber durch die geradlinige Führung des Straßenzuges Hertener Strasse, Feldstrasse, Schützenstrasse, Ewaldstrasse über die Schützenstrasse geführt.

Die Ausbau-, Belastungs- und Bebauungssituation an der Schützenstrasse entspricht im wesentlichen anderen innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen, insbesondere der Ewaldstrasse, Feldstrasse und der Westerholter Strasse.

Folge einer Einschränkung des Verkehrsaufkommens Schützenstrasse wäre nicht nur die Verlagerung des Problems durch Verdrängung, sondern würde durch die Erhöhung des Verkehrs auf der Ausweichstrecke die Problematik noch verschärfen. Infolgedessen müssten die vorgenannten örtlichen Hauptverkehrsstrassen in gleicher Weise behandelt werden.

Der Antrag von Herrn Joachim Jürgens hat einen zwanzigjährigen Vorlauf:

1981 hat Herr Jürgens durch ein Verwaltungsstreitverfahren versucht, die Schützenstraße für den Lkw-Verkehr über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht sperren zu lassen. Seine Klage ist durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Oktober 1985 abgewiesen worden.

1998 stellte Herr Jürgens bei der Stadt Herten einen Antrag zur generellen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Die Stadt ist diesem Antrag nicht gefolgt.

Die Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf der Einzelanfragen und Anträge, sowie ihrer Prüfung und Bescheidung ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

1) Vorausgegangene Vorgänge betreffend die Verkehrssituation Schützenstrasse unter besonderer Berücksichtigung der Anfragen und Anträge des Herrn Jürgens 1980 /2000

Nr.	Datum	Gegenstand	Inhalte / Ereignisse
1	März 77	Generalverkehrsplan	Schützenstrasse wird als Hauptverkehrsstrasse ausgewiesen
2	07.10.80	Lärmgutachten RWTÜV	Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs auf der Schützenstraße
3	06.11.81	Antrag Jürgens	Antrag auf Sperrung der Schützenstrasse für den Lkw-Verkehr
4	28.01.82	Verkehrskommission	Antrag von Herrn Jürgens ist abzulehnen
5	29.03.82	Flächennutzungsplan	Schützenstrasse wird als zweispurige Hauptverkehrsstrasse ausgewiesen
6	15.01.84	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	Die Klage (P 111/330 S/Sc) des Herrn Jürgens wird durch die Stadt als unzulässig und unbegründet eingeschätzt
7	12.09.85	Landgericht Bochum	Die Klage (8 0 174/85) wird abgewiesen
8	15.10.85	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	Die Klage (P 111/330 S/Sc) wird unter Einstellung des zurückgenommenen Verfahrensteils abgewiesen
9	03.09.98	Vorlage (98/1 89)	Innenstadtentwicklung Herten, verkehrsplanerische und städtebauliche Untersuchungen
10	03.09.98	Vorlage (98/202)	Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der im FNP bisher dargestellten Nord-Süd-Straßenverbindung parallel zur Feldstraße / Schützenstraße
11	04.09.98	Antrag Jürgens	Antrag bzgl. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und der Beseitigung von Straßenschäden
12	19.10.00	Anfrage Jürgens Vorlage (00/276)	Schwerlastverkehr auf der Schützenstraße
13	25.10.00	Schreiben Jürgens Vorlage (01/026)	Schützenstraße: Beschränkung für den Lkw-Verkehr, Verbesserung des Straßenbelages
14	31.10.00		Gefahrguttransporte auf der Schützenstraße
15	04.01.01		Schützenstrasse: Antrag auf Anordnung eines Nachtfahrverbotes (Beschluss APBU 15.11.00)
16	12.01.01		Beschluss HuFA: Einer Beschränkung des Lkw-Verkehrs auf der Schützenstraße in Herten auf 30 km/h wird nicht nachgekommen
17	17.01.01	Protokoll (10/99-04)	Top 16: Die Verwaltung stellt nach rechtlicher Prüfung fest, dass eine Anordnung eines Nachtfahrverbotes nicht durchsetzbar ist.
18	12.02.01		Übersendung der Widmungsverfügung an Herrn Jürgens
19	13.02.01		Übersendung einer schalltechnischen Beurteilung zur geplanten Blockinnenbebauung an der Wiesenstraße an Herrn Jürgens

## 2) Petition des Herrn Jürgens vom 29.01.2001 mit Einzelstellungnahme der Verwaltung

Seite	Petition Jürgens	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Als Anwohner der innerstädtischen Straße (Schützenstraße) werden wir täglich durch Straßenlärm in einer Höhe, errechnet nach RLS-90, von 80 [ tags / 70 [ nachts, gesundheitlich gefährdet.</p>	<p>Bei der Schützenstraße handelt es sich um einen langjährig bestehenden Straßenzug. Maßnahmen zur Lärminderung kommen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO § 45) in Betracht, wenn eine Straße neu gebaut oder wesentlich geändert werden soll. Dieser Sachverhalt ist auch im Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV) festgesetzt. Wesentliche Änderungen im Sinne der Richtlinien sind an der Schützenstraße nicht durchgeführt worden. Auch hat sich der Emissionspegel nicht um 3 dB(A) erhöht, was einer wesentlichen Änderung gleichzusetzen wäre. Dieses entspräche einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens und wäre augenscheinlich von der Schützenstraße nicht zu bewältigen. Es besteht somit - unabhängig vom derzeitigen, tatsächlichen Verkehrslärsituation keine Notwendigkeit einer Lärmsanierung.</p> <p>Der vom Antragsteller berechnete Lärmpegel von 80 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts erscheint der Stadtverwaltung im Ergebnis zweifelhaft. Eigene Überprüfungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Strassen (RLS-90) kommen auf einen Pegel von 76 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros afi beschreibt einen Lärmpegel von 65,3 dB(A) auf der Schützenstraße ca. 350m südlich des Hauses von Herrn Jürgens.</p>
2	<p>Mit Drucksachenummer 00/276 (Datum vom 24.10.2000) wurde mein Bürgerantrag mit dem Entwurf</p> <p>— Ablehnung des Antrages für die APBU-Sitzung am 15.11.2000 auf die Tagesordnung gesetzt. Während der Sitzung hatte ich die Gelegenheit, meinen Gesuch mündlich zu erläutern. Eine Anwohnerin ergänzte meine Eingabe durch ein Schreiben. Der Antrag wurde erwartungsgemäß abgelehnt. Ersatzweise beantragten jedoch alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen einstimmig die Prüfung und danach die sofortige Vollziehung eines Nachtfahrverbots für Lkw-Durchgangsverkehr.</p>	<p>Zu diesem Punkt weist das Protokoll folgendes aus:</p> <p>Nach Stellungnahme der Verwaltung und ausgiebigen Diskussion durch die Politik stellen Ratsfrau Gottschlich (SPD) und Ratsherr Löcker (SPD) unterstützt von Ratsherrn Neuhaus (CDU) den Antrag, wenn es rechtlich zulässig ist, ein Nachtfahrverbot für den Lkw Verkehr einzurichten.</p> <p>Die Verwaltung hat nach rechtlicher Prüfung festgestellt, dass der Beschluss nicht umsetzbar ist, da</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn im Bereich der Schützenstrasse auf Wohnbebauung Rücksicht genommen wird, dies auch in anderen Teilen der Stadt geschehen muss,</li><li>- verschiedene Gewerbebetriebe im Bereich der Schützenstrasse im Nachtfahrverbot eine Betriebseinschränkung sehen,</li><li>- es sich um eine Hauptverkehrsstrasse handelt, auch wenn es keine Landesstrasse ist.</li></ul>

- 
- |   |   |   |
|---|---|---|
| 3 | <p>Zur Beschlussfassung befand sich mein Antrag mit der umfangreichen ergänzenden Anlage nicht bei den Beratungsunterlagen.</p> <p>Zweitens wurde durch bewusste, falsche und irreführende Aussagen und Vorlagen, seitens der Verwaltung, keine entsprechenden Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt.</p>  | <p>Die Ausschussmitglieder des APBU hatten den Antrag von Herrn Jürgens incl. der Anlagen vorliegen. In die darauf folgende Sitzung des HuFA ist der Antrag ohne die Anlagen eingebracht worden, da diese mit dem Protokoll des APBU den Ratsmitgliedern aus dem Drucksachensystem des Hauses zugekommen sind. Dieses ist das allgemein übliche Vorgehen bei der Stadtverwaltung Herten.</p>  |
| 4 | <p>Der derzeitige Lärmbeurteilungspegel auf der Schützenstraße beträgt entsprechend der Straßenverkehrs-lärmberechnung „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ unter Zugrundelegung der Belastungszahlen „Innenstadtentwicklung und städtebauliche Untersuchungen 1999“, errechnet vor meinem Besitz, 80,29 [dB(A)] tags / 70,64 [dB(A)] nachts.</p>  | <p>Der vom Antragsteller berechnete Lärmpegel von 80 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts erscheint der Stadtverwaltung im Ergebnis zweifelhaft. Eigene Überprüfungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Strassen (RLS-90) kommen auf einen Pegel von 76 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros afi beschreibt einen Lärmpegel von 65,3 dB(A) auf der Schützenstraße ca. 35Dm südlich des Hauses von Herrn Jürgens.</p>                              |
| 4 | <p>Errechnet man aus den bekannten Zahlen, 1300 Kfz / Spitzenstunde, so ergeben sich Spitzenbelastungen von 84,75[dB(A)] nach RLS-90.</p>   | <p>Zur Berechnung der Lärmpegel nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Strassen (RLS 90) ist ausschließlich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) und nicht einzelne Stundenwerte heranzuziehen. Belastungen, die aus der Spitzenstunde resultieren, haben in bezug auf Lärminderungsmaßnahmen keine Aussagekraft.</p>  |
| 5 | <p>Die Schützenstraße ist als innerörtliche Verbindungsstraße geplant und ursprünglich genutzt worden. Es existiert kein Ratsbeschluss, der die Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße ausweist. Die Schützenstraße ist zu keiner Zeit gewidmet worden. Sie ist auch zu keiner Zeit als Hauptverkehrsstraße gewidmet oder umgewidmet worden.</p> <p>Eine Ausweisung als Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan ist rechtlich irrelevant. Der FNP ist als solcher nicht durch eine Anfechtungsklage anfechtbar. Ein Bebauungsplan, der die Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße ausweist, existiert nicht.</p> | <p>Dem Antragsteller ist in der Sitzung des APBU am 15.11.00 deutlich gemacht worden, dass zur Einstufung der Schützenstrasse als Hauptverkehrsstrasse die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist. Seit 1979 hat die Schützenstrasse den Status einer Hauptverkehrsstrasse und ist als solche im Flächennutzungsplan und im Generalverkehrsplan gekennzeichnet. Wegen der unvordenklichen Verjährung ist eine Widmung nach §6 Landesstraßengesetz nicht mehr durchzuführen.</p> |

Seite Petition Jürgens

10 Es ist eindeutig erwiesen, dass Ratsmitglieder durch unrichtige Berichtsvorlagen getäuscht wurden und somit offensichtlich nicht in die Lage gesetzt wurden, eine gerechte Abwägung der Interessen zu treffen. Auch die derzeitige Belastung von > 80 [ wurde den Mitgliedern des Rates verschwiegen. Die Verwaltung solle in der Lage sein, anhand ihrer Belastungsdaten diese zu errechnen.

11 Unverständlich, dass — durch wen oder warum ließ sich bislang nicht klären -, die innerstädtische Schützenstraße im Grundnetz für den überörtlichen Gefahrguttransport ausgewiesen wurde.

12 Erwähnenswert ist ebenso die Tatsache, dass während der Vollsperrung der Schützenstraße für einen Zeitraum von ca. sechs Wochen, bedingt durch eine Kanalerneuerung, der Schwerlastverkehr nicht die Landesstraße L638 (Ewaldstraße) benutzte. Dies mag auch daran liegen, dass diese Landesstraße mit Landesmitteln verkehrsberuhigt wurde. Dadurch hat sie offensichtlich an Attraktivität für den Durchgangsverkehr verloren.

Ein Mitglied des Rates forderte zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung auf, zu ermitteln, welche Ersatzwege sich der Schwerlastverkehr gesucht habe und wie sich der Verkehr in N-S-Richtung zusammensetzt. Nachfragen des Ratsmitgliedes während der APBU-Sitzung hierzu beantwortete der Baurat damit, dass die Verwaltung der Bitte nicht gefolgt sei, da sie dieses nicht für nötig erachtet habe. Hier wurden bewusst entlastende Tatbestände ignoriert.

Stellungnahme der Verwaltung

Dass zur Zeit eine Belastung von > 80 dB(A) an der Schützenstrasse herrschen soll, ist in dem Antrag von Herrn Jürgens nicht aufgeführt.

Der vom Antragsteller berechnete Lärmpegel von 80 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts erscheint der Stadtverwaltung im Ergebnis zweifelhaft. Eigene Überprüfungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Strassen (RLS-90) kommen auf einen Pegel von 76 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros afi beschreibt einen Lärmpegel von 65,3 dB(A) auf der Schützenstraße ca. 350m südlich des Hauses von Herrn Jürgens

Gefahrguttransporte, welche im wesentlichen der örtlichen Versorgung dienen, müssten über andere Straßen mit geringerer Eignung umgeleitet werden.

Bei der Sperrung der Schützenstrasse für Kanalbaumaßnahmen wurde der Verlagerungseffekt auf die Ewaldstrasse deutlich. Eine Kennzeichenverfolgung ist nicht durchführbar, da diese zu personal- und kostenaufwendig ist. (vgl. Vorlage 00 / 324)